

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 2B 573/65

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Käthe Doris K [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED] P [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED] C [REDACTED] Road,
L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGG allein die Revision zugelassen werden darf.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der von dem Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung, daß es weder festzustellen noch wahrscheinlich sei, daß der Erblasser aus Verfolgungsgründen in seiner Erwerbsfähigkeit überhaupt im entschädigungsberechtigten Umfange, d.h. mindestens 25 % beeinträchtigt worden sei. Als einziges Verfolgungsleiden des Erblassers komme nur die Coronarsklerose in Betracht. Es sei nicht wahrschein-

147

- 3 -

lich, daß diese durch die Verfolgung des Erblassers wesentlich mitverursacht worden sei. Die Krankheit wäre auch ohne die Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit allein aufgrund der Anlege schicksalhaft ausgebrochen und hätte keinen wesentlich anderen Verlauf genommen. Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. G. [REDACTED]-E. [REDACTED] getroffen. Das Berufungsgericht konnte das Sachverständigen Gutachten in vollem Umfang für die von ihm getroffenen Feststellungen verwerten. Die darin enthaltenen Angaben des Sachverständigen waren klar und eindeutig. Es handelte sich dabei nicht, wie die Klägerin angibt, teilweise um ein Privatgutachten. Der Sachverständige ist von dem Gericht zur Erstattung eines Gutachtens berufen worden. Sein Gutachten behandelt nur das für den Erblasser geltend gemachte Leiden.

Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, den Parteien vor der Entscheidung den von ihm eingenommenen Rechtsstandpunkt bekanntzugeben. Das gilt auch dann, wenn es die zu entscheidende Rechtsfrage anders beurteilt, als sie von dem Gericht in anderer Besetzung zu früherer Zeit beurteilt worden ist. Entscheidend ist allein, daß die Parteien wissen, welche Rechtsfrage zu entscheiden ist. Hiervon waren die Parteien unterrichtet.

Die Frage, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Erblasser einzustufen war, konnte von dem Berufungsgericht nicht entschieden werden, da das Berufungsgericht der Überzeugung war, daß dem Erblasser kein Anspruch auf Entschädigung für einen Gesundheitsschaden zustand.



Die angefochtene Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen